

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1238/70 DES RATES

vom 29. Juni 1970

über die vorübergehende teilweise Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die für die Ausfuhr Israels nach der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1227/69 des Rates vom 30. Juni 1969 ⁽¹⁾ bis zum 30. Juni 1970 teilweise ausgesetzt ; es erscheint angebracht, diese Aussetzung der Zollsätze bis zum Inkrafttreten des am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Juli 1970 bis zum Inkrafttreten des am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, werden die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in nachstehender Liste aufgeführten Erzeugnisse bis zu der darin angegebenen Höhe ausgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 2.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits	7,2 %
20.06 B II a) 2	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	18,4 % (a)
20.06 B II c)	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
ex 1 cc)	von 4,5 kg oder mehr	18,4 %
ex 2	von weniger als 4,5 kg	18,4 %
ex 28.40 B II	Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Eisen von mehr als 0,01 Gewichtshundertteilen	9,6 %
ex 29.02 A III	Methylbromid zu landwirtschaftlichen Zwecken (b)	17 %
ex 60.05 A II	Badeanzüge	16,8 %
ex 60.05 A II	Säuglingskleidung	16,8 %
ex 60.06 B	Badeanzüge	16 %
ex 61.01	Oberbekleidung für Männer, aus synthetischen Spinnstoffen	16 %
ex 61.02 B	Oberbekleidung für Frauen, aus synthetischen Spinnstoffen	16 %
ex 61.02 B	Badeanzüge	16 %

(a) Die Anwendung des ausgesetzten Zollsatzes schließt die etwaige Erhebung einer zusätzlichen und den in Kraft befindlichen Bestimmungen für gezuckerte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse entsprechenden Abschöpfung auf Zucker nicht aus, die der Einfuhrbelastung für Zucker entspricht, und zwar für die in diesem Erzeugnis jeweils enthaltene Menge Zucker jeder Art (als Saccharose berechnet).

(b) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL